

# GEMEINDE EGELSBACH

Gemeindevertretung



Egelsbach, 26.11.2020

## B E S C H L U S S

aus der 30. Sitzung  
der Gemeindevertretung  
am Mittwoch, 25.11.2020

6.1	<b>Änderungsantrag 2020-02 der WGE-Fraktion vom 24.11.2020 betr.: "Geschäftsordnung der Gemeindevertretung und der Ausschüsse der Gemeinde Egelsbach" (überarbeitete Version)</b>
-----	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Beschluss:

***Die Gemeindevertretung möge beschließen:***

Die WGE stellt hiermit den Änderungsantrag, in der Geschäftsordnung nachfolgend aufgeführten Veränderungen vorzunehmen:

- Der Abschnitt XII. Ist die Bezeichnung „Seniorenvertretung“ zu streichen und durch die Bezeichnung „Jugendparlament“ zu ersetzen.**

**Die aktuellen §§ 38 bis 40 sind wie folgt zu ändern:**

- **§ 38 Anhörungspflicht**

Die Gemeindevertretung hört das Jugendparlament zu allen wichtigen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche berühren. Dies geschieht in der Weise, dass das Jugendparlament entweder eine Stellungnahme zu den Angelegenheiten abgibt - § 35 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend – oder, dass Mitglieder des Jugendparlaments sich hierzu mündlich in den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse äußern.

- **§ 39 Vorschlagsrecht des Jugendparlaments**

Das Jugendparlament hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche betreffen. Vorschläge reicht er schriftlich bei dem Gemeindevorstand ein. Dieser gibt die Vorschläge mit seiner Stellungnahme an die Gemeindevertretung weiter, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist. Die Gemeindevertretung entscheidet in angemessener Frist über die Vorschläge des Jugendparlaments. Die oder der Vorsitzende teilt die Entscheidung dem Jugendparlament schriftlich mit.

- **§ 40 Rederecht in den Sitzungen**

Die Gemeindevertretung kann beschließen, dem Jugendparlament in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt, der die Interessen von Kindern und Jugendlichen berührt, ein Rederecht zu gewähren

Die Ausschüsse können dem Jugendparlament in ihren Sitzungen bzw. zu einzelnen Tagesordnungspunkten ein Rederecht einräumen.

Das Rederecht steht der oder dem Vorsitzenden des Jugendparlaments zu. Die oder der Vorsitzende kann das Rederecht auch einem anderen Mitglied des Jugendparlaments übertragen.

Der Änderungsantrag wird wie folgt erweitert:

2. **Die erwähnte redaktionelle Änderung ist darüber hinaus ebenso in § 12 Abs. 5 der Geschäftsordnung vorzunehmen.**

**Der aktuelle § 12 Abs. 5 ist daher wie folgt zu ändern:**

- **§ 12 Anträge**

(5) Ist die Anhörung des Ausländerbeirates oder des Jugendparlamentes erforderlich, bevor die Gemeindevertretung entscheidet, so leitet die oder der Vorsitzende diese unverzüglich nach Eingang des Antrages ein. Die oder der Vorsitzende setzt dem Ausländerbeirat oder dem Jugendparlament eine Frist zur Stellungnahme. Dabei sind die §§ 35, 36, 37, 38, 39 und 40 zu beachten.

Abstimmungsergebnis:

17 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Annahme des Änderungsantrages 2020-02 der WGE-Fraktion vom 16.11.2020 betr.: „Geschäftsordnung der Gemeindevertretung und der Ausschüsse der Gemeinde Egelsbach“.